Hundesportverein Gärtringen e.V.

Satzung

Stand: 24.03.2018

Vereinssatzung des Hundesportvereins Gärtringen e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

E. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 21 Auflösung
- § 22 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der am 24.02.1963 gegründete Verein führt den Namen Hundesportverein Gärtringen e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Gärtringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen am 24.12.1963 unter der Nr. 356 eingetragen worden.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Hundehaltern die Möglichkeit geboten wird, ihre Hunde zu Vielseitigkeits-, Begleit-, Fährten-, oder Rettungshunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Breiten- und Freizeitsport zu beteiligen.
- 2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und die Erziehung der Hunde, sowie die soziale Integration in die Gesellschaft ausgerichtet. Sie unterliegt sportlichen wie ethischen und tierschutzrechtlichen Grundsätzen.
- 3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Vielseitigkeits- und Breitenportveranstaltungen durch.
- 4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater der Hundehalter seines Einzugsgebietes.
- 5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen.
- 6. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv)
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1 als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Kommerzielle Hundeausbilder und kommerzielle Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragszahlung ihrer Kinder aufzukommen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- 2. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - Tod
 - Auflösung des Vereins.
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grob gegen die Satzung und Ordnungen verstößt. Darunter fallen insbesondere
 - vereinsschädigendes Verhalten
 - vereinsschädigende Äußerungen, Beleidigungen gegen die Vereinsleitung, Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, sowie Anwendung körperlicher Gewalt
 - unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern
 - Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die ethischen Grundsätze der Hundeausbildung
 - Zuwiderhandlung in grober Weise gegenüber den Interessen des Vereins und seiner Ziele.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von ¾ der Vorstandsmitglieder.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug

- 1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Es können weitere Umlagen und Gebühren für besonders definierte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen und Gebühren für besonders definierte Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur einmal jährlich bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 4. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied geworden sind und nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können dazu verpflichtet werden, den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr zu tragen.
- 5. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er wird von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, per Lastschrift eingezogen.
- 6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.
- 8. Werden fällige Beitragsforderungen vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, hat das Mitglied die dabei entstehenden Kosten zu tragen.
- 9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Ordnungsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
 - Verbot der Ausübung eines Amtes im Verein.
- 3. Der Vorstand setzt die Ordnungsstrafe fest.
- 4. Für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe findet § 8 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem erschienenen Stimmberechtigen verlangt wird.
- 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 11. Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks können nur auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,

- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Der Vorstand

- 1. der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender
 - Kassenverwalter
 - Schriftführer
 - Ausbildungsleiter
 - Jugendleiter
 - ein Beisitzer.
- 2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3. Der Vorstand führt die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.
- 4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann dieses Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Voraussetzung ist ein Beschluss des Vorstands. Die Nachfolge regelt §15 Nr. 4 Satz 3.
- Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 3. Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen.
- 4. Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- 5. Der Ausbildungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung erhält er geeignete Übungsleiter und Helfer. Übungsleiter und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden. Ausbildungsleiter, Übungsleiter und Helfer sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinie durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- 6. Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen hundesportlicher sowie kultureller und unterhaltender Art.
- 7. Der Beisitzer unterstützt die Arbeit des Vorstands. Ihm können besondere Aufgaben zugewiesen werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Platzordnung
- Übungsbetriebsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Helfern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Gärtringen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.
- 4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2018 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gärtringen, 24.03.2018

Georgios.Grammozis 1.Vorsitzender Reinhard Heissler 2.Vorsitzender